



7082 VAZ/OBERVAZ

Einbürgerungsgesetz der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz

Artikel 1

Gegenstand des Gesetzes Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz

Artikel 2

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Vaz/Obervaz erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahre (Schweizer/Schweizerinnen) bzw. 12 Jahren (Ausländer/ Ausländerinnen hier Wohnsitz hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Vaz/Obervaz gewohnt haben.

Wohnsitz-Erfordernis Wohnsitz im Sinne des Gesetzes wird durch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde Vaz/Obervaz in Uebereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften begründet. Der vorübergehende Aufenthalt in einer anderen schweizerischen Gemeinde zur Erziehung oder Ausbildung unterbricht den Wohnsitz nicht.

In Ausnahmefällen kann vom Wohnsitzerfordernis im Sinne von Abs. 1 abgesehen werden, wenn besondere nahe Beziehungen zur Gemeinde Vaz/Obervaz nachgewiesen sind oder sich der Bewerber um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat.

Artikel 3

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV geprüft werden. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.

Zuständigkeit

Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Artikel 4

Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie für Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Artikel 5

Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann die Bürgergemeindeversammlung das Bürgerrecht Ehrenhalber oder Schenkungsweise erteilen.

Artikel 6

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 7

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 07. Aug. 2006 in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar

Valentin Blaesi

Giochen Parpan-Simonet